

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1881**

125 (26.5.1881)

Donnerstag, 26. Mai 1881.

## Deutschland.

**Berlin, 24. Mai.** An Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) aus Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sind im Reich für die Zeit vom 1. April 1881 bis zum Schlusse des Monats April 1881 (verglichen mit der Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres) zur Anschreibung gelangt: Zölle 14,209,131 M. (+ 2,881,273 M.), Rübenzucker-Steuer 6,676,177 M. (- 2,289,669 M.), Salzsteuer 2,202,348 M. (+ 59,111 M.), Tabaksteuer 74,402 M. (- 39,165 M.), Branntweinsteuer 811,618 M. (- 128,271 M.), Uebergangsabgaben von Branntwein 7540 M. (- 1314 M.), Branntweinsteuer 1,875,148 M. (- 56,138 M.), Uebergangsabgaben von Bier 2,085 M. (+ 17,222 M.), Summe 12,596,095 M. (+ 443,049 M.), Spielkarten-Stempel 64,320 M. (- 2604 M.). — Die zur Reichskasse gelangte Einnahme abzüglich der Bonifikationen und Verwaltungskosten beträgt bis Ende April 1881: Zölle 11,860,319 M. (+ 3,162,422 M.), Rübenzucker-Steuer 7,583,795 M. (- 1,679,590 M.), Salzsteuer 3,282,397 M. (+ 208,335 M.), Tabaksteuer 39,599 M. (- 56,731 M.), Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein 2,727,238 M. (+ 147,049 M.), Branntwein- und Uebergangsabgabe von Bier 1,672,722 M. (- 32,618 M.), Summe 27,156,070 M. (+ 1,748,567 M.), Spielkarten-Stempel (einschließlich der Nachsteuer) 102,317 M. (- 300 M.). — Die Verwaltung des Reichs- und Staatsangeigers hat in dem Etatsjahr 1880/81 einen Nettoüberschuß von 128,500 M. 80 Pf. ergeben. Von diesem Betrage erhält bestimmungsgemäß die deutsche Reichskasse ein Drittel mit 42,833 M. 60 Pf., während zwei Drittel, also 85,667 M. 20 Pf. der preussischen Staatskasse zufließen.

Der elbsächsische Reichstags-Abgeordnete Goldenberg hat bei der Debatte über die Geschäftsprache des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen eine Rede gegen die Ausschließung der französischen Sprache gehalten, welche an der Wirklichkeit nicht entsprechenden Behauptungen und Klagen über die reichsständischen Verhältnisse wahrlich keinen Mangel leidet. Unter Anderem äußerte er von oppositionellen Zeitungen fälschlich als einer der maßvollsten Autonomen bezeichnete Abgeordnete in seiner Rede vom 30. April: „Sie müssen nicht vergessen, meine Herren, daß uns sozusagen fast alle öffentlichen Ämter verschlossen sind, jedenfalls die höheren Funktionen.“ Wie der Unterstaatssekretär Dr. v. Mayr in seiner Erwiderung hervorhob, hat sich nun aber die Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen bei jedem Anlaß bemüht, in zuvorkommendster Weise den Landesangehörigen den Eintritt in den Dienst zu erleichtern. Speziell in den letzten Monaten ist man dabei weit unter das Maß der Anforderungen heruntergegangen, welches für Anstellung unter elsäß-lothringischer Verwaltung durch die betreffenden Regulative festgesetzt ist. Die Zahl der im Lande geborenen Beamten im Allgemeinen ist übrigens keineswegs unbedeutend. Schon vor vier Jahren zählte man in der Landesverwaltung unter 5588 Beamten aller Kategorien 1657 aus Elsaß-Lothringen; bei den Reichs-Eisenbahnen gab es im Etatsjahr 1877/78 unter 11,199 Beamten nicht weniger als 5013 Eingeborne. Wenn nun von diesen nahezu 7000 Elsaß-Lothringern ein unverhältnismäßig geringer Theil den höheren Beamtenkategorien angehört, so trifft dabei die deutsche Regierung keine Schuld. Der Grund davon liegt eben darin, daß trotz der gebotenen Möglichkeit und trotz aller Erleichterungen nur Wenige aus den gebildeten Klassen der Bevölkerung sich um Stellen in der höheren Verwaltung bewerben. Diejenigen Eingebornen, welche nach dem Kriege im höheren öffentlichen Dienste verharrten oder demselben sich widmeten, haben, namentlich in der ersten Zeit, seitens der französischen Presse und nicht selten auch seitens der eigenen Landsleute Anfeindung und Verächtlichung genug erfahren — was wohl Manchen abgesehrt haben mag, ihrem Beispiele zu folgen. Uebrigens glaube man nicht, daß solche Klagen, wie die des Hrn. Goldenberg, nicht auch zur französischen Zeit laut geworden seien — vielleicht waren sie damals mehr berechtigt. So zitiert die „Gemeinde-Zeitung für Elsaß-Lothringen“ aus Anlaß der Goldenberg'schen Rede einen Passus aus einer Broschüre, welche im Jahr 1832, also unter der liberalen Juli-Monarchie, zu Straßburg in beiden Sprachen erschien. Derselbe lautet: „Die Regierung scheint es darauf anzulegen, das Elsaß wie ein erobertes Land zu behandeln. Warum zwingt sie dieser schönen Provinz, deren Sitten, Sprache und Gewohnheit so ganz lokal sind, stets öffentliche Beamte auf, die derselben fremd sind. Sollte das Elsaß die einzige französische Provinz sein, welche das demüthigende Privilegium hätte, keinen einzigen talentvollen Mann für das Verwaltungsgeschäft aufzuweisen zu können? Daher kommt es aber, daß die Elsaßler so selten mit den ihnen aufzubringenden Beamten in gutem Vernehmen stehen, und dieser Zwiespalt ist natürlich ihrem Interesse höchst nachtheilig.“ Wie gesagt, vielleicht waren Klagen dieser Art damals mehr berechtigt als jetzt. Vielleicht auch nicht! Vielleicht zeigten die gebildeten Klassen des jetzigen Reichslandes damals eben so wenig Neigung zum höheren Verwaltungsdienst als jetzt, vielleicht zogen sie auch damals andere Berufe vor. Wenn man freilich heutzutage nach Frankreich selbst hinüberblickt, so sieht man dort nicht wenige der ausgewanderten Elsaß-Lothringer in angesehenen, einflussreichen und einträglichen Amtsstellungen.

Dieser Tage erst verstieg sich ein radikales Blatt sogar zu der Behauptung: „Nous sommes gouvernés par des Alsaciens.“ In der Fremde, losgerissen von der Heimath, da gilt es doppelt, sich eine Existenz zu sichern, und dies wird den emigrirten Elsaß-Lothringern von der dritten Republik auch nach Möglichkeit leicht gemacht.

Der gewerbmäßige Verkauf photographischer Nachbildungen von Werken der bildenden Künste verschiedener Autoren, die ohne Einwilligung der dazu Berechtigten hergestellt worden sind, enthält nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 29. März d. J. so viele Straftaten als Autorenrechte verletzt sind. — Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 1. April d. J., kann das heimliche Wegschaffen des Mobiliars aus der Wohnung Seitens des Miethers, ohne daß die laufende, resp. bereits fällige Miethsforderung bezahlt wird, den Thatbestand des § 289 des Strafgesetzbuches begründet, auch wenn der Vermieter dem Miether gegenüber sein Retentionsrecht nicht ausdrücklich geltend gemacht hat. — Der Einsender einer in dem Ineratenheil einer Zeitung veröffentlichten Annonce ist nach einem Erkenntnis des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 26. März d. J., aus § 184 Strafgesetzbuches strafbar, wenn aus dem Zusammenhange und dem verhaltenen Sinn der Annonce ihre unzüchtige Bedeutung thatsächlich hergeleitet werden kann, wiewohl die einzelnen Worte an sich nichts Unzüchtiges darstellen.

## Badische Chronik.

**Karlsruhe, 24. Mai.** Aus dem Rechenschaftsberichte der zweiten Abtheilung des Badischen Frauenvereins für das Jahr 1880 entnehmen wir über die hiesige Krippe:

Die Anstalt erfreute sich einer ungemein wachsenden Theilnahme; 102 Kinder fanden während des Jahres 1880 in der Krippe Aufnahme. Das ganze Jahr hindurch war die Krippe den armen Kleinen geöffnet; sie blieb von ankommenden Krankheiten verschont. Der sorgfältigen Beobachtung der sanitären Vorschriften und der aufmerksamen ärztlichen Mitwirkung ist dies erfreuliche Ergebnis beizumessen.

Besetzt wurden in der Krippe während des Jahres 1880 an 295 Wochentagen 7832 Kinder, im Durchschnitt täglich 26,5 Kinder. An Verpflegungsgebern zu 10 Pf. täglich für das Kind wurden 743 M. 80 Pf. erhoben. Mit Rücksicht auf den Nothstand während des ungewöhnlich strengen Winters 1879/80 wurde in mehreren Fällen die Entrichtung des Verpflegelobes ausnahmsweise nachgelassen. Der Aufwand für die Krippe betrug im Jahr 1880 im Ganzen 4326 M. 60 Pf., worunter für den täglichen Haushalt 2161 M. 37 Pf., für Heizung und Beleuchtung 156 M. 22 Pf., für Gehalt und Löhne 737 M. 8 Pf., für Einrichtung und Inventar nebst einigen häuslichen Verkäufen 1126 M. 49 Pf., für Besondere (Weihnachten u.) 145 M. 44 Pf. Der Aufwand für ein Kind im Tag berechnet sich im Ganzen auf 55 1/2 Pf.; hierbei sind die von den Eltern entrichteten Verpflegungsbeiträge nicht in Abzug gebracht. Für die Kost allein ergibt sich pro Tag und Kopf im Durchschnitt der Betrag von 27,6 Pf. (für Verpflegung des Personals ist hier eingeschlossen). Der Haushalt wird mit äußerster Sparsamkeit und Sorgfalt geführt.

An Geschenken wurde der Krippe die Summe von 3684 M. 40 Pf. in Geld gespendet; außerdem erhielt die Anstalt noch sehr namhafte Gaben an Naturalien, Lebensmittel, Weißzeug, Kinderkleidern, Spielwaaren u. dgl. Allen den edlen Gönnern wird der wärmste Dank ausgesprochen, in erster Reihe Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin, der hohen Beschützerin der Krippe, welche durch Rath und That die Anstalt auf das Kräftigste fördert, sodann dem Stadtrathe und dem Armenrathe für das der Krippe durch unentgeltliche Ueberlassung des Lokals, durch Zuweisung von Zinsen aus der Wilhelm-Augusta-Stiftung und durch Spendung von Weißzeug aus der Wärschen-Arbeitschule bewiesene Wohlwollen.

Zur Unterstützung der Pflegerin der Krippe, Frau Baumann Wwe., welche mit Umsicht und unermüdetem Eifer das Hauswesen führt und die Pflege der Kinder leitet, hat sich eine größere Zahl von Frauen und Mädchen bereit gefunden. Jeden Tag besucht je eine Dame nach einem für den Monat festgestellten Turnus Vormittags und Nachmittags die Krippe, um sich der Aufsicht und Hilfe bei der großen Arbeit zu widmen. Diese aufopfernde Thätigkeit verdient alle Anerkennung. Dr. Armenarzt Dr. Weill besorgt die ärztlichen Funktionen in der Krippe ohne Vergütung. — Auf Weihnachten wurde für die Kinder der Krippe wie für das Personal eine Christbescherung veranstaltet. Die Anstalt ward bei diesem Anlaß mit reichen Gaben von der hohen Protektorin wie von vielen Freunden und Wohlthätern bedacht.

Die Aufnahme der Kinder in die Krippe erfolgt unter Vermittlung des Armenrathes, welcher die Aufnahmefähigkeit ausstellt. Diese Verbindung mit der städtischen Armenpflege beweist sich als recht zweckmäßig. Etwasem Mißbrauche der Anstalt wird dadurch von vornherein vorgebeugt, damit nicht der Leichtsinne gefördert werde, oder etwa durch die Wohlthat der Krippe unterstützungsbedürftige Personen der Stadtgemeinde nach und nach zur Last fallen. Von Seiten des Frauenvereins wird ebenfalls thätlich eine Kontrolle über die Familien der Krippenkinder geübt und darauf geachtet, daß die Mutter der Arbeit und dem Verdienste nachzugehen bemüht ist. Auch in diesem Jahre mußte die fernere Benützung der Krippe in einigen Fällen untersagt werden, in denen wegen Trägheit und Leichtsinne der Mutter die Wohlthat der Krippe nicht länger angebracht erschien.

Die den Kindern wie den Eltern in der Krippe sich darbietende Wohlthat wird mehr und mehr gewürdigt. Die armen Kleinen werden der Verwahrlosung entzogen und gedeihen an Leib und Seele; braven Familien wird es möglich gemacht, durch Fleiß und Arbeit sich durchzubringen. Der städtischen Armenpflege kommt es gewiß zu ratten, daß manche Familie durch die Wohlthat der Krippe vor dem Versinken in völlige Armut bewahrt bleibt. — So manche Mutter hat schon gerührt und unter Thränen den innigen Dank geäußert für das, was ihrem Kinde in der Krippe Gutes erwiesen wird. Das gute Aussehen der Kinder, das sichtbare Gedeihen der Kleinen, ihr fröhliches Wesen: liegt darin nicht die Anerkennung der rechten Pflege und Erziehung in der Krippe, die Belohnung für die große Arbeit der mitwirkenden Damen, der beste Dank für die Gaben der zahl-

reichen Wohlthäter! — Von den vielen Besuchern der Krippe von hier und von auswärts wurde die sorgfältige und doch einfache naturgemäße Pflege der Kleinen lobend anerkannt. So dürfte die Krippe mehr und mehr zugleich als eine Schule in der ersten Kinderpflege für die Familien erlanten werden, deren belehrender Einfluß sich durch das tägliche Beispiel nach und nach geltend mache. Der Bericht schließt:

Mit dem herzlichsten Dank gegen alle Mitarbeiter und Wohlthäter verbinden wir die dringende Bitte um fernere Unterstützung der Krippe. Namentlich sei auch den Fabrikherrn und sonstigen Arbeitgebern die Theilnahme an's Herz gelegt; den Familien der Arbeiter bietet unsere Krippe, indem sie den Arbeitstag hindurch die Pflege der Kleinen auf sich nimmt, eine große Wohlthat. Jedermann ist gebeten, die Krippe zu besuchen; Niemand wird es bereuen, wenn er die Kleinen hier so fröhlich und glücklich sieht; das Bild einer wohlbestellten Krippe muß jedes Herz ergreifen.

**Karlsruhe, 25. Mai.** (Aus der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts.) Die Verschämung der Mängelrechte beim Plaggeschäfte berechtigt unter Umständen zu der Annahme, daß die Waare stillschweigend genehmigt sei; allein deshalb tritt nicht etwa die kurze Frist des Art. 347 S. 2 B. ein, vielmehr steht das Plaggeschäfte bezüglich des Mängelrechte-Rechts unter den Vorschriften des gemeinen Rechts (L. R. S. 1641—1648).

Die kurze Verjährung des L. R. S. 2271 für Forderungen der Hauswirthe und Kostgeber bezieht sich nur auf solche Personen, welche sich gewerbmäßig mit Vermietten von Wohnungen bezw. Logiren von Fremden und Verabreichung von Kost befassen, während bei gewöhnlichen Mietverträgen und Verträgen über Verköstigung einer Person die fünfjährige Verjährung des L. R. S. 2277 Platz greift.

Die Klage auf Aufhebung einer Theilung wegen Verletzung findet zwar wider jeden Akt, der die Aufhebung der Gemeinschaft zum Gegenstande hat, unter welcher Form und unter welchem Namen dies auch geschehen mag, allein auch nur wider diese die Aufhebung der Gemeinschaft betreffenden Akte, nicht aber auch wider andere nur gelegentlich dieser Aufhebung zu Tage getretene Willensakte, z. B. einen die Gleichstellung der Kinder bezüglich der Vormerkung bezweckenden Liberalitätsakt des überlebenden Elterntheils.

Die Klage auf Vertragsauflösung wegen Vertragsverletzung Seitens des Gegners wird nicht durch jede geringfügige Vertragswidrigkeit begründet, sondern es ist Sache des richterlichen Ermessens, insbesondere gegenüber der Behauptung eines positiven vertragswidrigen Thuns zu untersuchen, ob in der That eine Bedingung des Vertrags nicht erfüllt sei und der Auflösungskläger den Vertrag nicht geschlossen hätte, wenn er diesen Mangel der Erfüllung hätte voraussehen können.

**Freiburg, 23. Mai.** Der ausgiebige Regen, welcher am Samstag niederfiel, wird unseren Landwirthen sehr gefallen haben, da das Getreide ziemlich stark ausgetrocknet war. Die Vegetation ist ohnehin noch etwas zurück und konnte ein rascherer Entwicklungsprozess nur durch ausgiebige Niederschläge herbeigeführt werden. Da dies nun erreicht ist, dürfte für die Reben warmes, regenfreies Wetter zu wünschen sein, da der Rebstock jetzt der Blüthe entgegengeht. Der Stand der Reben ist bis jetzt ein über Erwarten günstiger.

## Vermischte Nachrichten.

(Der Turbinenbau) hat in den letzten Jahren ganz erhebliche Fortschritte gemacht; es ist deshalb gewiß für manchen Wasserwert-Besitzer von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit, bei Veränderung seines Wassermotors zu erfahren, wie es sich wohl am besten einrichtet, und welche Motoren für seine Anlage wohl die geeignetsten sein mögen. Die Anlagen von Turbinen sind, wenn auch für den Kleinbetrieb etwas theurer als Wasserräder aus Holz, dennoch, vom wirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, bedeutend billiger, da die Haltbarkeit derselben zu den Wasserrädern in gar keinem Vergleich steht. Ganz besonders ist die Turbine sehr zu empfehlen bei Gefällen unter 3 m; hier ist die Nutzleistung der Wasserräder meistens nur 45 bis 55 Proz., welche allerdings durch die neueste Konstruktion von Wasserrädern, in der ersten Zeit der Inbetriebsetzung sogar 60 bis 65 Prozent beträgt. Allein die Haltbarkeit der scharfen Kanten an den Schaufeln ist eine zu geringe, daher auch bald der Nutzeffekt abnimmt, bis zu oben erwähntem Prozentsatz (45 bis 55 Proz.). Gefälle von einem und unter einem Meter geben manchmal sogar nur 30, je nach Konstruktion bis 45 Prozent Nutzeffekt. Die Turbine dagegen, und ganz besonders die verbesserte Girard-Turbine von B. Schmid in Zell i. B., deren Nutzleistung einen sehr großen Auf erworben hat, gibt bei den erwähnten Gefällen und ganz ungleichen Wassermengen einen Nutzeffekt von 75 bis 80 Prozent; ebenso gibt dieselbe bei sogenannten Hinterwasserfaun eine kleinere Nutzleistung, als die Gefällhöhe durch die Stauung des unteren Wasserpiegels ausmacht.

## Literatur-Anzeigen.

\* Die am 21. Mai ausgegebene Nr. 11 der „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungs-Rechtspflege“, herausgegeben von Friedr. Wieland, enthält: Ist der Verkauf und das Feilbieten von Loosen auswärtiger, in Baden nicht zugelassener Lotterien eine strafbare Handlung? — Entschließen des Ministeriums des Innern: Die dienstliche Beerdigung des Waldschutts-Personals betr. Die Aufbringung des Gemeindefonds betr. — Entscheidungen des Bundesamts für das Deutsches Reich: Zu § 33 des U. B. G. — Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes: Zur Auslegung des § 4 des Jagdgesetzes. Zur Auslegung und Anwendung des § 70 der S. D. — Entscheidungen der bürgerlichen und Strafgerichte.

**Geschichte des Allgäu** von Dr. F. L. Baumann. Kempten. J. Köfel.

Herr Dr. F. L. Baumann, als tüchtiger Geschichtsforscher rühmlich bekannt und als Archivar in Donaueschingen einer der eifrigsten Fachmänner unseres engeren Vaterlandes, beschäftigt in 2 Bänden die Geschichte seiner Heimath, des Allgäu, zu bearbeiten. Das erste Heft liegt uns vor, es behandelt die Urzeit und die keltische Periode, sowie einen Theil der römischen Zeit. Das Werk wird durch verständig ausgewählten Bilderdruck geziert sein, was der Verbrüderung desselben sicherlich zu hatten kommen wird. Dem ersten Heft ist (nach Veritas) eine Ansicht der Stadt Kempten zur Zeit des Schwabenerkrieges beigegeben. Wir werden auf das verdienstliche Werk zurückkommen.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Paris, 24. Mai. Weizen loco hiesiger 23.50, loco fremder 23. —, per Mai 23. —, per Juli 22.40, per Novbr. 20.75. Roggen loco hiesiger 22.50, per Mai 21.80, per Juli 20.35, per Novbr. 17.75. Hafer loco 16.50. Rüböl loco 29.60, per Mai 29.40, per Oktober 29.10.

Paris, 24. Mai. Rüböl per Mai 75.25, per Juni 75.50, per Juli-Aug. 76.25, per Sept.-Dez. 76.75. — Spiritus per Mai 63. —, per Sept.-Dez. 60.25. — Zucker, weißer, dispon. Nr. 3, per Mai 71.50, per Okt.-Jan. 63.75. — Mehl, 8 Marken, per Mai 64.75, per Juni 63.75, per Juli-Aug. 62.25; 9 Marken per Sept.-Dez. 59. — Weizen per Mai 28.75, per Juni 28.75, per Juli-Aug. 28.25, per Sept.-Dez. 27.30. — Roggen per Mai 23. —, per Juli-Aug. 21.25, per Sept.-Dez. —.

Stimmung: Fest. Raffinirtes Type weiß, disp. 19 1/2, 19 1/4 B. New-York, 23. Mai. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 8, dto. in Philadelphia 7 1/2, Mehl 4.60, Rother Winterweizen 1.25, Mais (old mixed) 57, Savanna-Ruder 7 1/2, Kaffee, Rio good fair 10 1/2, Schmalz (Wilcox) 11 1/10, Speck 9 1/4, Getreidefracht 4 1/2. Baumwoll-Fuhrer 6000 B., Ansfuhr nach Großbritannien 6000 B., dto. nach dem Continent 1000 B.

Frankfurter Kurse vom 24. Mai 1881.

Table with multiple columns listing various securities, bonds, and exchange rates. Includes entries like 'R.-Amer. 4 C. pr. 1907 D.', 'Böhm. West-Bahn', 'Süd-Lomb. Prior.', 'Deutsche R.-Bant', 'Basische Bant', etc.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Zustellungen. E. 4.1. Nr. 3648. Freiburg. Der Landwirth G. Schlegel zu Waldsied, vertreten durch Anwalt Ved daber, klagt gegen den Brauntweimbrenner Albert Weber von Waldsied, zur Zeit an unbekanntem Orten, aus Darlehensvertrag vom 14. März d. J., mit dem Antrage auf Verurtheilung zur Zahlung des Darlehensbetrags von 595 Mk. nebst Zinsen und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Freiburg auf den 21. September 1881, Vormittags 8 1/2 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Aufgebote. D. 767.2. Nr. 4230. Bretten. Die ledige Elisabetha Dehn in Zäitenhausen besitzt auf der Gemarkung Rutenbach, Gewann unterer Dahnenberg, 1 Viertel 14 1/2 Ruthen Acker, neben Georg Wilhelm Rühle und Wilhelm Kurzenberger, dessen Erwerb nicht durch einen Grundbucheintrag nachgewiesen werden kann. Dasselbe hat ein Aufgebot beantragt. Aufgebotsstermin wird auf Donnerstag den 14. Juli, Vormittags 9 Uhr, bestimmt; es werden daher alle Diejenigen, welche an der genannten Pflanzung in den Grund- und Pflanzbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familienverbanne beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem genannten Termine anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. D. 997.1. Nr. 5938. Durlach. Es werden beauftragt: 1. der Landwirth Gottlieb Karcher, 32 Jahre alt, verh., von Spielberg, zuletzt wohnhaft daselbst, 2. der Maurer Philipp Dumberger, 30 Jahre alt, verh., von Grünhagen, zuletzt wohnhaft daselbst, 3. der Schuhmacher Friedrich Hill, 30 Jahre alt, ledig, von Weingarten, zuletzt wohnhaft daselbst, 4. der Schreiner Anselm Dehm, 26 Jahre alt, ledig, von Söflingen, zuletzt wohnhaft daselbst, 5. der Landwirth Jakob Philipp Schlegel, 28 Jahre alt, verh., von Söflingen, zuletzt wohnhaft daselbst.

Freiburg, den 18. Mai 1881. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts: Dr. Harben.

Bretten, den 9. Mai 1881. Großh. bad. Amtsgericht. Gerichtsschreiberei. K. P. D. 773.2. Nr. 3693. Ettlingen. Der Reichsmilitärkassas, vertreten durch die königl. Unteroffizierskule Ettlingen, besitzt auf Gemarkung Ettlingen nachstehend beschriebene Pflanzungen, welche laut Militärkonvention durch den Reichsmilitärkassas von der Großh. bad. Militärverwaltung eigenthümlich übernommen worden sind, als: 1. die königl. Unteroffizierskule, an der Babenerthorstraße gelegen, bestehend in: a. Schloßgebäude im geschlossenen Bierack mit Hofraum, 27 Ar 86 Meter, b. Tirth- und Exercierplatz, 27 Ar 74 Meter, c. Schloßplatz und Turnplatz, 38 Ar 12 Meter, d. Offiziergarten, 11 Ar 61 Meter, e. Waschküchle, 96 Meter.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die Vertheilung obiger Konsummasse demnachst stattfinden wird. Der verfügbare Massebestand berechnete sich auf 1575 Mk. 10 Pf., die bevorrechtigten Forderungen betragen 165 Mk. 21 Pf., die nicht bevorrechtigten 9819 Mk. 82 Pf. Zugleich werden diejenigen Gläubiger, welche abgeforderte Vertheilung begehrt haben, sowie jene, deren Forderungen nicht festgestellt sind, darauf aufmerksam gemacht, daß sie bei der Vertheilung der Masse nur dann befristet werden können, wenn sie dem Kontursverwalter binnen einer Frist von 2 Wochen von dieser Bekanntmachung an den in § 140 u. 141 der Kontursordnung vorgeschriebenen Nachweis geliefert haben.

Freiburg i. B., den 23. Mai 1881. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: D. 929.2. Nr. 3050. Waldshut. Die Ehefrau des Maurermeisters Adolf Schwald, Maria Anna, geb. Kaiser zu Todtnoss-Mitte, vertreten durch Rechtsanwält Straub daber, klagt gegen ihren genannten Ehemann, z. Zt. an unbekanntem Orten abwesend, wegen zerrütteter Vermögenslage, mit dem Antrage auf Vermögensabsonderung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Waldshut auf Samstag den 17. September 1881, Vormittags 8 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Freiburg, den 18. Mai 1881. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts: D. 929.2. Nr. 3050. Waldshut. Die Ehefrau des Maurermeisters Adolf Schwald, Maria Anna, geb. Kaiser zu Todtnoss-Mitte, vertreten durch Rechtsanwält Straub daber, klagt gegen ihren genannten Ehemann, z. Zt. an unbekanntem Orten abwesend, wegen zerrütteter Vermögenslage, mit dem Antrage auf Vermögensabsonderung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Waldshut auf Samstag den 17. September 1881, Vormittags 8 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Freiburg, den 18. Mai 1881. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts: D. 929.2. Nr. 3050. Waldshut. Die Ehefrau des Maurermeisters Adolf Schwald, Maria Anna, geb. Kaiser zu Todtnoss-Mitte, vertreten durch Rechtsanwält Straub daber, klagt gegen ihren genannten Ehemann, z. Zt. an unbekanntem Orten abwesend, wegen zerrütteter Vermögenslage, mit dem Antrage auf Vermögensabsonderung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Waldshut auf Samstag den 17. September 1881, Vormittags 8 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Freiburg, den 18. Mai 1881. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts: D. 929.2. Nr. 3050. Waldshut. Die Ehefrau des Maurermeisters Adolf Schwald, Maria Anna, geb. Kaiser zu Todtnoss-Mitte, vertreten durch Rechtsanwält Straub daber, klagt gegen ihren genannten Ehemann, z. Zt. an unbekanntem Orten abwesend, wegen zerrütteter Vermögenslage, mit dem Antrage auf Vermögensabsonderung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Waldshut auf Samstag den 17. September 1881, Vormittags 8 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Freiburg, den 18. Mai 1881. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts: D. 929.2. Nr. 3050. Waldshut. Die Ehefrau des Maurermeisters Adolf Schwald, Maria Anna, geb. Kaiser zu Todtnoss-Mitte, vertreten durch Rechtsanwält Straub daber, klagt gegen ihren genannten Ehemann, z. Zt. an unbekanntem Orten abwesend, wegen zerrütteter Vermögenslage, mit dem Antrage auf Vermögensabsonderung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Waldshut auf Samstag den 17. September 1881, Vormittags 8 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Freiburg, den 18. Mai 1881. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts: D. 929.2. Nr. 3050. Waldshut. Die Ehefrau des Maurermeisters Adolf Schwald, Maria Anna, geb. Kaiser zu Todtnoss-Mitte, vertreten durch Rechtsanwält Straub daber, klagt gegen ihren genannten Ehemann, z. Zt. an unbekanntem Orten abwesend, wegen zerrütteter Vermögenslage, mit dem Antrage auf Vermögensabsonderung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Waldshut auf Samstag den 17. September 1881, Vormittags 8 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Freiburg, den 18. Mai 1881. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts: D. 929.2. Nr. 3050. Waldshut. Die Ehefrau des Maurermeisters Adolf Schwald, Maria Anna, geb. Kaiser zu Todtnoss-Mitte, vertreten durch Rechtsanwält Straub daber, klagt gegen ihren genannten Ehemann, z. Zt. an unbekanntem Orten abwesend, wegen zerrütteter Vermögenslage, mit dem Antrage auf Vermögensabsonderung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Waldshut auf Samstag den 17. September 1881, Vormittags 8 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Freiburg, den 18. Mai 1881. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts: D. 929.2. Nr. 3050. Waldshut. Die Ehefrau des Maurermeisters Adolf Schwald, Maria Anna, geb. Kaiser zu Todtnoss-Mitte, vertreten durch Rechtsanwält Straub daber, klagt gegen ihren genannten Ehemann, z. Zt. an unbekanntem Orten abwesend, wegen zerrütteter Vermögenslage, mit dem Antrage auf Vermögensabsonderung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Waldshut auf Samstag den 17. September 1881, Vormittags 8 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Freiburg, den 18. Mai 1881. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts: D. 929.2. Nr. 3050. Waldshut. Die Ehefrau des Maurermeisters Adolf Schwald, Maria Anna, geb. Kaiser zu Todtnoss-Mitte, vertreten durch Rechtsanwält Straub daber, klagt gegen ihren genannten Ehemann, z. Zt. an unbekanntem Orten abwesend, wegen zerrütteter Vermögenslage, mit dem Antrage auf Vermögensabsonderung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Waldshut auf Samstag den 17. September 1881, Vormittags 8 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Freiburg, den 18. Mai 1881. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts: D. 929.2. Nr. 3050. Waldshut. Die Ehefrau des Maurermeisters Adolf Schwald, Maria Anna, geb. Kaiser zu Todtnoss-Mitte, vertreten durch Rechtsanwält Straub daber, klagt gegen ihren genannten Ehemann, z. Zt. an unbekanntem Orten abwesend, wegen zerrütteter Vermögenslage, mit dem Antrage auf Vermögensabsonderung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Waldshut auf Samstag den 17. September 1881, Vormittags 8 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Freiburg, den 18. Mai 1881. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts: D. 929.2. Nr. 3050. Waldshut. Die Ehefrau des Maurermeisters Adolf Schwald, Maria Anna, geb. Kaiser zu Todtnoss-Mitte, vertreten durch Rechtsanwält Straub daber, klagt gegen ihren genannten Ehemann, z. Zt. an unbekanntem Orten abwesend, wegen zerrütteter Vermögenslage, mit dem Antrage auf Vermögensabsonderung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Waldshut auf Samstag den 17. September 1881, Vormittags 8 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Freiburg, den 18. Mai 1881. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts: D. 929.2. Nr. 3050. Waldshut. Die Ehefrau des Maurermeisters Adolf Schwald, Maria Anna, geb. Kaiser zu Todtnoss-Mitte, vertreten durch Rechtsanwält Straub daber, klagt gegen ihren genannten Ehemann, z. Zt. an unbekanntem Orten abwesend, wegen zerrütteter Vermögenslage, mit dem Antrage auf Vermögensabsonderung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Waldshut auf Samstag den 17. September 1881, Vormittags 8 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.